

Satzung Gesund-Sein und Leben e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesund-Sein und Leben e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erstellung von Dokumentationen über natürliche, energetische und spirituelle Heilweisen und die Verbreitung von Wissen über besondere natürliche Methoden für mehr Gesundheit und Gesundheitsbewusstsein sowie Stärkung der Eigenverantwortung durch:

- a)** Medizinische Dokumentation, die geordnete Information und Wissen über die Wirksamkeit der energetischen und spirituellen Medizin testet.
- b)** Unterstützung einzelner Personen oder ganzer Fachgruppen bei wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins; Förderung von Studenten und Schulprojekten, wenn sich die Themen auf Gesundheit, Natur (Kosmos) und Bewusstsein beziehen.
- c)** Durchführung von Beobachtungen / Dokumentationen über Heilweisen, die selten oder gar nicht beobachtet werden, aber zum Wohle des Menschen und seiner Gesundheit beitragen können. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Universitäten oder die Übernahme der Dokumentationen in wissenschaftlichen Studien auch von Hochschulen an.
- d)** Wissensaustausch zwischen Anwendern natürlicher Heilverfahren und Heilern sowie Therapeuten und Vertretern der klassischen Schulmedizin auf internationaler Ebene.
- e)** Recherchen über weltweite neue Heilweisen und die Veröffentlichung von Methoden und möglichen Ergebnissen.
- f)** Vorschläge zur Integration neuer Heilweisen in das Gesundheitssystem.
- g)** Einladung von Anwendern natürlicher Heilverfahren und Heilern, Therapeuten, Ärzten zu Vorträgen, Seminaren für die Durchführung bestimmter Projekte, die der Allgemeinheit und ihrer Gesundheit dienen können.
- h)** Vermittlung von Anwendern und Heilern, Therapeuten, Ärzten aus der ganzen Welt, die ungewöhnliche Erfolge mit ihren Fähigkeiten und Methoden haben an Kliniken und Praxen bzw. Selbsthilfegruppen und Privatpersonen.
- i)** Vollständig oder anteilige Finanzierung von energetischen und spirituellen Heilweisen und medizinischen Untersuchungen.
- j)** Verbindung von Heilweisen mit Film, Kunst und Kultur. Filmumsetzung und gemeinsame Veranstaltungen, um neue Sichtweisen über Gesundheit verbreiten zu können.
- k)** Coaching und/oder Seminare über spirituelle und energetische Heilweisen. Sie dienen der Wissensverbreitung. Ihre Inhalte müssen dem Gemeinwohl dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht im Interesse des Vereins sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geld wird für die Umsetzung der aufgeführten Ziele eingesetzt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied im Verein können natürliche Personen und Personen-Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit werden. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern, die zu dem Freundeskreis des Vereins zählen.
- b) Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- c) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie die Fälligkeit der Beitragszahlung beschließt die Mitglieder-Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod,
 - durch Auflösung, wenn das Mitglied eine Personen-Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist,
 - durch Austritt, der schriftlich erklärt werden muss, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Wer das Ansehen oder das Interesse des Vereins schwerwiegend schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht des Einspruchs, der innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Ausschlussbescheides bei dem Vorstand eingegangen sein muss. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister (Kassenwart),
- dem Schriftführer.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes –dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden – vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Für die Arbeit des Vorstands kann ein angemessenes Entgelt gezahlt werden/ bzw. wird ein angemessenes Entgelt gezahlt.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen werden und mindestens einmal jährlich stattfinden müssen. Die Sitzungen des Vorstandes können unter Nutzung elektronischer Medien auch als Internet-Konferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle Teilnehmer sich in Wort und Schrift allen anderen Teilnehmern gegenüber in Echtzeit äußern können.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder rechtswirksam vertreten ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Eine Vertretung von Vorstandsmitgliedern in einer Vorstandssitzung und zur Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn der Tagesordnungspunkt für die Vertretung genau bezeichnet ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Das aktive und passive Stimm- bzw. Wahlrecht wird nur von den ordentlichen Mitgliedern ausgeübt.

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von dem Vorstand verlangt wird.

3. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief, per Fax oder E-Mail unter Wahrung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes,

- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und Bestimmung der Fälligkeit ihrer Zahlung,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Vereinsarbeit
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn aufgrund ordnungsgemäßer Ladung mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder rechtswirksam vertreten sind.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit von über zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig.
7. Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und innerhalb der Vorstandssitzung sind zu protokollieren und von einem der Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat

1. Dem Beirat gehören neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden weitere natürliche Personen an, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden. Diese weiteren natürlichen Personen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Amtsdauer der nicht dem Vorstand angehörenden Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und ihm übertragene Aufgaben sachgerecht durchzuführen
3. Der Beirat wird bei Bedarf vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu einer Beiratssitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Form und Frist gemäß § 8 Nr. 3 der Satzung.
4. Der Beirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung Gegenstand der Tagesordnung geworden und als Textfassung beigefügt gewesen sind. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von über zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung von den anwesenden oder rechtswirksam vertretenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur dortigen Verwendung für soziale Zwecke und Gesundheit. Es soll vorrangig gehen an die Hindu-Gemeinde Berlin, die mittellose, drogensüchtige Menschen jeden Alters aufnimmt und unterstützt und mit der OIDA-Therapie arbeitet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10.10. 2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Registrierung bei dem zuständigen Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln in Kraft.

Köln, den 10.10.2012

Unterschrift der sieben Gründungsmitglieder

Ergänzung der Satzung (§ 8.7) vom 28.11.2012

Unterschriften des Vorstandes